

HERSTLICHE HOFKAMMER.

T 6437  
Landesregierung Bückeburg, den 5. Mai  
Bückeburg  
Eing.: 7. MAI 1923



An

die Schaumburg-Lippische Landes-Regierung

Bückeburg.

B e t r i f f t : Namen der vormals landesherrlichen Familien.

T 5574

Auf die sehr gefl. Mitteilung vom 24. April beehren wir uns im Folgenden ergebenst zu erwidern:

„Die nach Mitteilung der Landesregierung vom 24. d. Mts. vom preussischen Justizminister abgegangene Anregung, in der neben bezeichneten Angelegenheit eine möglichst einheitliche Regelung innerhalb der verschiedenen deutschen Länder anzubahnen, wird ohne Zweifel auf manche Schwierigkeiten stossen, die dazu nötigen, den Rahmen für die Festlegung brauchbarer Richtlinien so weit zu spannen, dass mit den dabei gewonnenen allgemeinen Grundsätzen schliesslich nicht viel anzufangen sein dürfte.

Der Familienname ist immer ein unter dem Schutz der Gesetze stehendes, mit der Person seines Trägers innig verwachsenes Rechtsgut, dass wenn auch die Häupter der vormals landesherrlichen Familien infolge der Thronentsagung im Jahre 1918 ihrer Hoheitsbezeichnungen verlustig gegangen sind, doch nicht ohne irgend eine Mitwirkung der am Namensbesitz beteiligten Familie angetastet werden sollte. Mehrheitsbeschlüssen einer Versammlung von Regierungsvertretern, wie sie der preussische Justizminister plant, dürfte das Namensschicksal aller vormals landesherrlichen Familien nicht ohne Weiteres ausgeliefert werden. Denn die Entwicklung ist in den einzelnen Häusern, in denen Hoheit-

und

und Familiennamen im Laufe der Zeit vielfach mit einander verschmolzen sind, zu verschiedenen, um daraus den richtigen "bürgerlichen Familiennamen" für jedes Haus mit Hilfe allgemeiner Grundsätze ermitteln und feststellen zu können. Die Stimme der einzelnen Familie vermag sich in der Gleichförmigkeit solcher Massenbehandlung wohl kein genügendes Gehör zu verschaffen und doch sollte hier jedes Haus versuchen zu retten, was noch zu retten ist, wenn auch die Aussichten auf Erfolg nicht überall gleich günstig liegen.

Gewisse Verhältnisse sind freilich auch auf diesem Gebiete einer Betrachtung unter gemeinsamen Gesichtspunkten zugänglich. In den Namen, die die vormals regierenden Landesherren führten, war die Hoheitsbezeichnung meist mit dem Hausnamen verbunden, unter Beifügung einer mehr oder minder grossen Anzahl von Besitznamen, die mit der Hoheit zusammenhingen. Die Bezeichnungen: »Kaiser«, »König« und »Grossherzog« bilden als Bestandteile des Herrschernamens überall den Ausdruck für die staatsrechtliche Stellung und die hoheitliche Würde. Sie waren an die staatsrechtliche Stellung ihres Trägers gebunden, mit der sie standen und fielen. In dem Augenblick, wo beispielsweise das Grossherzogtum Sachsen-Weimar aus der Zahl der monarchisch regierten Staatsgebilde infolge der Umwälzung von 1918 verschwand, gab es auch keinen Grossherzog von Sachsen-Weimar mehr. Mit der Würde war zugleich der Name, der diese Würde kennzeichnete, erloschen.

Anders liegen die Verhältnisse in den Ländern, die früher von Herzogen oder Fürsten regiert wurden, denn der Name »H e r z o g« und »F ü r s t« bezeichnet nicht ausschliesslich die landesherrliche Würde dessen,

## Blatt 2

der ihn führt ( also etwas staatsrechtliches, politisches ) sondern auch, wie der Name » G r a f » und »Freiherr«, die Zugehörigkeit zu bestimmten Adelsklassen ( also etwas gesellschaftliches ) ( Man denke nur an den » Fürsten » B i s - m a r c k und den » H e r z o g » von L a u e n b u r g ). Diese Adelsbezeichnungen sind, nach Ablehnung eines auf ihre Aufhebung gerichteten Antrages, von der Weimarer Verfassung in ihrer Daseinsberechtigung anerkannt. Im Art. 109 Abs.3, der damit einem alten Streite innerhalb der Rechtslehre ein Ende bereitete, wird ausdrücklich bestimmt, dass » Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens gelten ». Was von der Bezeichnung » H e r z o g » und » F ü r s t » gesagt ist, trifft auch für die Bezeichnung » P r i n z - und » P r i n z e s s i n » zu, die nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung nur noch als Teil des Namens in Betracht kommen.

Was hiernach den Familiennamen angeht, den das vormals in Schaumburg-Lippe regierende Haus künftig zu führen hätte, so kann das kein anderer sein als » z u S c h a u m b u r g - L i p p e » in Verbindung mit den nach der Reichsverfassung als Teil dieses Namens anzusehenden Adelsbezeichnungen » F ü r s t » oder » P r i n z » oder » P r i n z e s s i n ». Unser Fürstliches Haus entstammt bekanntlich dem alten reichsständischen Hause » z u r L i p p e », hat aber seit länger als einem viertel Jahrtausend in Folge der Schaumburgischen Erbschaft den Namen » z u S c h a u m b u r g - L i p p e » geführt, der heute ohne allen Zweifel als sein wahrer Haus- und Familienname anzusprechen und der sogar alter ist als der des Landes, das bis in das 18. Jahrhundert hinein als » G r a f s c h a f t

Schaumburg

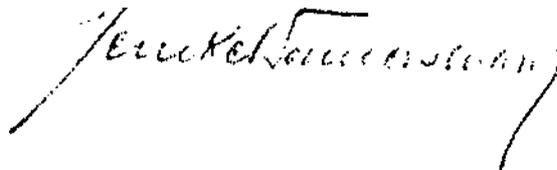
*Schaumburg lippischen Anteils » bezeichnet wurde.*

*Der Fürst zu Schaumburg-Lippe und alle Prinzen und Prinzessinnen zu Schaumburg-Lippe geniessen daher den Schutz des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere des § 12, wegen Führung ihres Familiennamens » zu S c h a u m - b u r g - L i p p e » und der damit verbundenen Adelsbezeichnungen, die nach Art. 109 Abs.3 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 als Teil dieses Namens gelten.»*

*Es dürfte darnach keinem Zweifel unterliegen, dass der Fürst sich künftighin zu nennen haben würde:*

*» A d o l f Fürst zu Schaumburg-Lippe », die übrigen Mitglieder der Familie in analoger Weise, wie ich dies bereits mündlich mir erlaubte, Herrn Staatsrat S t e i n b r e c h e r zum Ausdruck zu bringen.*

*Wir möchten nicht verfehlen, für die an uns gestellte Anfrage, wie für die liebenswürdige Behandlung derselben unseren verbindlichsten Dank zum Ausdruck zu bringen.*

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ewald von Krosigk". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the left and then curves back up to the right.